

(2) Die Beratung leitet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Sind beide verhindert oder ist es aus sachlichen Gründen zweckmäßig, kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragt werden. Der Protokollführer muß nicht Mitglied der Schiedskommission sein.

§ 12

(1) Als Mitglied der Schiedskommission darf an der Beratung und Entscheidung einer Sache nicht mitwirken,

— wer durch die Rechtsverletzung geschädigt oder als Partei am Rechtsstreit beteiligt ist

— der Ehegatte und die nahen Angehörigen des beschuldigten Bürgers, des Geschädigten oder der Parteien.

(2) Über einen Einwand, den der beschuldigte Bürger, der Geschädigte, der Antragsteller oder der Antragsgegner gegen die Mitwirkung eines Mitgliedes erhebt, entscheidet die Schiedskommission. Der Einwand ist bis zum Beginn der Beratung zulässig. Ist er begründet, kann dieses Mitglied an der Beratung und Entscheidung in dieser Sache nicht mitwirken.

§ 13

(1) Die Schiedskommission führt die Beratung öffentlich und in der Regel außerhalb der Arbeitszeit durch. Die Beratung ist in Anwesenheit des beschuldigten Bürgers oder der Parteien durchzuführen.

(2) Die Schiedskommission kann für die Beratung oder für einen Teil der Beratung ausnahmsweise einzelne Bürger ausschließen, wenn dies der Lösung des Konflikts dient.

§ 14

(1) Die Schiedskommission ist verpflichtet, allseitig und unvoreingenommen den Sachverhalt, die Ursachen und Bedingungen der Rechtsverletzung oder der Rechtsstreitigkeit festzustellen und sich Klarheit über die Persönlichkeit des Bürgers und sein Verhalten zu verschaffen.

(2) Die Mitglieder der Schiedskommission, der beschuldigte Bürger, der Antragsteller und die Parteien sowie alle anderen Teilnehmer an der Beratung haben das Recht, ihre Auffassung zum Sachverhalt, zu den Ursachen und Bedingungen der Rechtsverletzung oder der Rechtsstreitigkeit, zum Verhalten des Bürgers und über die Wege zur Überwindung des Konflikts darzulegen.

§ 15

In die Beratung wegen eines Vergehens oder einer Verfehlung können damit im Zusammenhang stehende einfache zivilrechtliche und andere Rechtsstreitigkeiten (§§ 51 bis 53) auf Antrag einbezogen werden, wenn eine Klärung ohne weitere Vorbereitung möglich ist.

§ 16

(1) Erscheint der beschuldigte Bürger oder eine der Parteien nicht zur Beratung, ist ein zweiter Beratungstermin festzulegen. Die Schiedskommission soll mit Hilfe gesellschaftlicher Kräfte darauf hinwirken, daß der beschuldigte Bürger, der Antragsteller oder die Parteien an der zweiten Beratung teilnehmen. Bei der Einladung ist auf die Folgen erneuten Ausbleibens hinzuweisen.

(2) Bleibt der wegen eines Vergehens, einer Verfehlung, einer Ordnungswidrigkeit, einer Schulpflichtverletzung oder wegen arbeitsscheuen Verhaltens be-

schuldigte Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung fern, kann die Schiedskommission, unbeschadet der in den §§ 28, 34, 42, 46 und 50 bestimmten Folgen, auch eine Ordnungsstrafe bis 30 M aussprechen.

(3) Die gleiche Ordnungsstrafe kann gegen einen Teilnehmer an der Beratung festgesetzt werden, der durch ungebührliches Verhalten die Schiedskommission grob mißachtet.

Abschluß der Beratung

§ 17

(1) Im Ergebnis ihrer Beratung entscheidet die Schiedskommission durch Beschluß über die Rechtsverletzung, den Anspruch oder die Bestätigung einer Einigung.

(2) Ergibt die Beratung, daß keine Rechtsverletzung vorliegt, der Anspruch unbegründet ist oder eine Einigung den Grundsätzen des sozialistischen Rechts widerspricht, wird dies im Beschluß festgestellt.

§ 18

(1) Die Schiedskommission berät über den zu fassenden Beschluß öffentlich. Durch allseitige Erörterung und Klärung des Sachverhalts sollen die Voraussetzungen für einen einstimmigen Beschluß geschaffen werden.

(2) Kann ausnahmsweise keine übereinstimmende Auffassung erzielt werden, so ist der Beschluß gefaßt, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der an der Beratung teilnehmenden Mitglieder der Schiedskommission findet.

(3) Der Beschluß ist in der Beratung bekanntzugeben.

§ 19

(1) Der Beschluß enthält

- Tag und Ort der Beratung
- die Namen der Mitglieder der Schiedskommission, die den Beschluß gefaßt haben
- Namen, Alter und Anschrift des beschuldigten Bürgers oder des Antragstellers und Antragsgegners
- gestellte Anträge
- eine kurze Darlegung des festgestellten Sachverhalts
- die im Ergebnis der Beratung getroffene Entscheidung
- Empfehlungen an Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, an Vorstände der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen
- den Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen den Beschluß der Schiedskommission und auf die Vollstreckungsmöglichkeiten.

Im Beschluß legt die Schiedskommission auch dar, auf welche Tatsachen und Gründe sie ihre Entscheidung stützt.

(2) Der Beschluß ist vom Leiter der Beratung zu unterzeichnen und innerhalb einer Woche dem beschuldigten Bürger oder dem Antragsteller und dem Antragsgegner gegen Empfangsbestätigung zu übermitteln. In gleicher Weise ist bei der Übermittlung von Empfehlungen zu verfahren.